

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 34 (1968)

Heft: 3-4

Artikel: Bemerkungen zum Thema "Zivilschutz-Ausbildungsanlagen"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zum Thema «Zivilschutz-Ausbildungsanlagen»

-st- Es ist unbestritten, dass heute in einem Land ohne gut vorbereiteten Zivilschutz das militärische Instrument der Landesverteidigung stumpf bleibt. Armee und Zivilschutz sind aufeinander angewiesen; das eine ist ohne das andere nicht mehr denkbar. Neben dem Bau von Schutzanlagen, der Beschaffung des nötigen Materials und neben organisatorischen Massnahmen erfordert der Zivilschutz vor allem auch die Ausbildung der notwendigen Kader und Mannschaften. Durch die Truppenordnung 1961 sind dem Zivilschutz die Wehrpflichtigen im Alter von 50 bis 60 Jahren zur Verfügung gestellt worden; gesamthaft wird der Bestand des im Zivilschutz eingeteilten und auszubildenden Personals dereinst den Bestand der Armee übertreffen.

Jede Organisation ist soviel wert, als die Befähigung ihres Personals und sein Können wert sind. Die besten Schutzbauten und das beste Material taugen wenig und oft gar nichts, wenn es niemand richtig zu verwenden und auszunützen versteht. Der Ausbildung kommt damit im Zivilschutz, genau wie in der Armee, eine ganz entscheidende Bedeutung zu. So wenig wie in der Armee lässt sich die erforderliche Ausbildung der Mannschaften und Kader des Zivilschutzes ohne die nötigen materiellen Voraussetzungen durchführen. Das ist bis heute wenig ins allgemeine Bewusstsein getreten, hat doch die Ausbildungstätigkeit im Zivilschutz erst in ganz rudimentärem Masse begonnen. Auf Ende der sechziger Jahre tritt hier nun aber eine entscheidende Änderung ein; auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und nach einem besonderen Plan des Bundesamtes für Zivilschutz muss darangegangen werden, die Sollbestände der Zivilschutzorganisationen aufzustellen und auszubilden. Parallel dazu läuft in wenigen Jahren die reguläre Weiterbildung der Mannschaften und Kader an, aber auch die Grundausbildung für den fortlaufend nötigen Ersatz der ausscheidenden Mannschaften und Kader. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, fehlen gesamtschweizerisch die nötigen Voraussetzungen; vor allem fehlen die nötigen Zivilschutzausbildungsstätten. Wenige Ausnahmen vermögen am Gesamtbild nichts Wesentliches zu ändern. Anders als in der Armee, wo die Ausbildung Sache des Bundes ist, fällt im Zivilschutz die Hauptlast den Kantonen und den Gemeinden zu; sie müssen sich hier in viel stärkerem Masse direkt engagieren, auch finanziell, als das bei der militärischen Ausbildung der Fall ist.

Wichtige Aspekte der Ausbildung im Zivilschutz sind die extrem kurzen Ausbildungszeiten, die nur Kurse von wenigen Tagen Dauer erlauben, und der Umstand, dass das Gros des Personals aus der Wehrpflicht entlassene Bürger im Alter von über fünfzig Jahren umfasst. Es handelt sich im allgemeinen um Männer, die es in der Regel im Leben zu etwas gebracht haben und Erfahrung besitzen, die aber den Zivilschutz nicht näher kennen und die an die neue Verpflichtung des Schutzdienstes mit einer verständlichen kritischen Haltung herantreten. Beide Umstände gebieten in noch ausgeprägterem Masse als bei der bedeutend länger dauernden Ausbildung junger Männer in der Armee, dass die Ausbildung im

Zivilschutz von besten Voraussetzungen ausgehen und ein Maximum an Ausbildungserfolg erreichen kann. Das geht nicht ohne die entsprechenden Voraussetzungen, und es geht namentlich nicht ohne die geeigneten Ausbildungsstätten und ohne befähigtes Lehrpersonal. Ohne diese beiden Voraussetzungen läuft der Zivilschutz unweigerlich Gefahr, auf die Stufe eines von niemandem ernst genommenen Dilettantismus verwiesen zu werden. Niemand wird das ernstlich zulassen wollen, müsste doch dadurch Art. 1 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 weitgehend entwertet werden, und auch die Ausführungen des Bundesrates an die Bundesversammlung in seinen Botschaften betreffend die Organisation des Heeres (Nr. 7987 vom 30. Juni 1960) und zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz (Nr. 8333 vom 6. Oktober 1961) sowie in seinem Bericht vom 6. Juni 1966 über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung, in denen er durchwegs den Aspekt des umfassenden Krieges und die Bedeutung des Bevölkerungsschutzes deutlich unterstreicht, müssten weitgehend gegenstandslos bleiben.

Wir haben demnach davon auszugehen, dass auch im Zivilschutz die Ausbildung von vorrangiger Bedeutung ist, dass ihre Hauptlast den Kantonen und Gemeinden zufällt und dass die nötigen Voraussetzungen zum überwiegenden Teil erst geschaffen werden müssen.

Im Ausland bestehen Ausbildungsstätten für den Zivilschutz schon seit Jahren. Der eigentliche Pionier war England, das unter anderen in Northumberland über eine mustergültige Zivilschutzausbildungsstätte verfügt. Heute darf die Bundesrepublik Deutschland als beispielgebend gelten. Orte wie Godenelter, Marienthal, Ahrweiler werden seit Jahren auch von den Zivilschutzfachleuten aus der Schweiz und von Vertretern unserer Armee besucht. Aus Schweden ist vor allem die Zivilverteidigungsschule von Nyadal bekannt.

Erste Schweizer Anlagen

Seit Mitte 1966 verfügen die Kantone Freiburg und Neuenburg in Sugiez über ein gemeinsames Ausbildungszentrum, das allerdings erst die elementaren Ausbildungsstationen enthält und der Ergänzung durch die Brand- und Trümmerhäuser (Trümmerstrasse, Uebungsdorf) bedarf. Das gleiche gilt für die kantonale Ausbildungsstätte in Bernex GE, die seit dem vergangenen Frühjahr in Betrieb genommen ist. Auch die kommunalen Ausbildungsstätten von Winterthur und St. Gallen verfügen vorderhand nur über die Einrichtungen für die elementare Einzel- und Truppausbildung, wie sie für Einführungskurse taugen. An allen diesen genannten Orten ist der weitere Ausbau unumgänglich.

Eine Ausbildungsstätte dient in erster Linie der praktischen Ausbildung, bietet aber auch die nötigen Voraussetzungen für den theoretischen Unterricht. Sie erlaubt die Ausbildung der folgenden Angehörigen des Zivilschutzes in vollem Umfang:

- Kader der Kriegsfeuerwehr, des Pionier- und Sicherungsdienstes;
- Dienstchefs der Stäbe; HW und BSO, Kriegsfeuerwehr, Pionier- und Sicherungsdienst;
- Block- und Quartierchefs;
- Spezialisten der Kriegsfeuerwehr, des Pionier- und Sicherungsdienstes;
- Gruppen, Züge und Detachemente;
- Instruktoren.

Bei den nötigen Ausbildungsanlagen können zwei Hauptteile unterschieden werden:

a) Uebungsstationen und -einrichtungen

für die Einzel- und Truppausbildung an den verschiedenen Geräten und Werkzeugen, nämlich:

- Motorspritzen- und Schlauchdienst;
- Rohrführerdienst und elementare Löschnachtechnik;
- Holzarbeiten (Abstützen, Verspriessen, Auswanden, Ausleger- und Bockkonstruktionen);
- Heben und Bewegen von Lasten (hydraulische Heber, Flaschen-, Seil- und Kettenzüge, Umlenkrollen);
- Mauer- und Deckendurchbrüche;
- Rettungsdienst über Trümmer, aus der Höhe und aus Kellern, mit und ohne Rettungsbrett, mit und ohne Leiter;
- Ueberwinden von Versperrungen in Trümmerhöhlräumen, Fluchtkanälen und Schächten zum Vordringen zu Verschütteten;
- Gebrauch des Seilwerks;
- Verwundetentransport verschiedenster Art über Hindernisse.

b) das Uebungsdorf

(Brand- und Trümmerhäuser, Trümmerstrassen) stellt einen kleinen Ausschnitt aus einer Siedlung städti-

schen Charakters dar, bestehend aus angeschlagenen und teilzerstörten Gebäuden mit den typischen Schadenelementen, wie sie beim Einsturz von Gebäudeteilen infolge Druckwirkungen entstehen, und durchsetzt mit Trümmerkegeln und Trümmerhängen. Im besonderen umfasst es die folgenden Elemente oder eine Auswahl davon:

- Schwarzdeckenstrasse, verträumert;
- Grundhaus für die allgemeine Rettungsausbildung;
- Holzdeckenhaus;
- Massivdeckenhaus;
- Schichtenhaus;
- Reihenhaus;
- Trümmerkegel.

Einzelne dieser Haustypen, die je eine charakteristische Schadenform darstellen, lassen sich in einem Gebäude kombinieren, einige davon verfügen über Normalschutzräume, die andern über gewöhnliche Keller. In einem Teil der Räumlichkeiten (vorwiegend Erdgeschoss) besteht die Möglichkeit, wiederholt Brände zu legen und Löschmittel einzusetzen.

Das Uebungsdorf dient in erster Linie der angewandten Ausbildung, vor allem der Arbeit im Verband (Gruppe, Zug, Detachement) und der praktischen Schulung der Kader in Lagebeurteilung, Entschlussfassung und Befehlsgebung.

Besondere Vorrichtungen erlauben, Figuranten (Verletztendarsteller) ohne Risiko in die Trümmerlagen und Ruinen einzuschleusen, sie an charakteristischen Verweilorten, wie sie im Krieg bekannt geworden sind, verharren und von den Helfern auffinden und retten zu lassen. Auf Grund gewisser Standardlagen lassen sich Uebungen vielfältig variieren.

Zivilschutzausbildung

Von R. Forrer, Chef der Sektion Ausbildung und Kurswesen im Bundesamt für Zivilschutz

Das Kriegsende 1945 zog praktisch einen Strich unter die damalige Selbstschutzorganisation, den «blauen Luftschatz». Die vorher recht namhaften Mannschaftsbestände wurden bloss noch auf dem Papier festgehalten, Kleider und Material von recht beträchtlichem Wert verschwanden in die «Mottenkiste». Das in unzähligen Stunden mühsam Erlernte geriet nur allzuschnell in Vergessenheit.

Bereits anfangs der fünfziger Jahre liess sich das vorher im Freudentaumel viel zitierte «Nie wieder Krieg» wieder anzweifeln. Der fortdauernde und verstärkt einsetzende Kalte Krieg, der Kriegsschauplatz in Korea und andere internationale Spannungsfelder weckten neue Ueberlegungen für eine zivile Landesverteidigung im Sinne des Selbstschutzes. Aber nur zögernd wuchs der Zivilschutzgedanke in den Behördestuben, eher noch gemütlicher gings im Volk vorwärts. Der grösste Teil der Weiterarbeit wurde von einigen wenigen Unerschrockenen auf ziviler und freiwilliger Basis weitergeführt und schrittweise ausgebaut.

Durch die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes mit Datum vom 23. März 1962 änderte sich Wesentliches am Ausbildungsmodus für die Angehörigen des Zivilschutzes. Mit dem neuen Gesetz wurde die Freiwilligkeit für eine Grosszahl von Männern aufgehoben und in eine Pflicht umgewandelt, währenddem für die Frauen und Töchter nach wie vor die Freiwilligkeit beibehalten wurde. Im Bundesgesetz über den Zivilschutz wird im Abschnitt IV, in den Artikeln 52 bis 61, die Art und Weise der Ausbildung im Zivilschutz umschrieben. Als eigentlicher Grundsatzartikel für die Ausbildung besagt Artikel 52, dass die Angehörigen der Schutzorganisationen, die Angehörigen des Betriebsschutzes und die Gebäudechefs, letztere als Teil des Selbstschutzes, nach den Vorschriften des Bundes auszubilden und einsatzbereit zu halten sind.

Bevor die eigentliche Ausbildung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Angriff genommen werden konnte, galt es, das Vorgehen abzuklären, und zwar stellten sich die folgenden zwei Fragen: